



Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

Vorlage Nr.: TAR/323/2024
Sachbearbeiter Sandra Hammer

Vorlage		Datum: 30.01.2024 Aktenzeichen: Status: öffentlich		
Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
15.02.2024	Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
29.02.2024	Verwaltungsausschuss			
14.03.2024	Gemeinderat			

Satzung zur 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Tarmstedt

Aufgrund des hohen Haushaltsdefizits 2024 und der voraussichtlich hohen Fehlbeträge im Ergebnishaushalt der Folgejahre hat sich der Arbeitskreis Finanzen der Gemeinde Tarmstedt dafür ausgesprochen, die Vergnügungssteuersätze (Kartensteuer) ab 01.07.2024 zu erhöhen.

Seit 1985 wird eine Kartensteuer gemäß § 7 der Satzung wie folgt erhoben:

1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 10 vom Hundert
2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) 30 vom Hundert
3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6) 20 vom Hundert

Der Arbeitskreis Finanzen hat empfohlen, die Sätze jeweils um 5 Prozentpunkte anzuheben.

Beschlussvorschlag:

„Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Satzung zur 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Tarmstedt beschlossen:

Artikel I

§ 7 „Steuersätze“ wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt

- | | |
|---|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen
(§ 1 Nr. 1) | 15 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 35 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6) | 25 vom Hundert |

des Preises oder Entgelts.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.“

Anlage(n)